

Evtl. Logo einfügen

Spesenreglement- und Pikettregle- ment

Heime Kriens AG

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grundsätze	3
Art. 2 Für öffentliche Verkehrsmittel	3
Art. 3 Für Privatfahrzeuge	3
Art. 4 Für auswärtige Verpflegung	3
Art. 5 Für auswärtige Übernachtung	4
Art. 6 Vergütung für Pikettdienst	4
Art. 7 Weitere Auslagen	4
Art. 8 In-Kraft-Treten	4

Art. 1 Grundsätze	<p>¹ Mitarbeitende Personen haben nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen Anspruch auf den Ersatz von Auslagen, die ihnen zur Erfüllung der beruflichen Tätigkeiten notwendigerweise anfallen. Die Auslagen werden grundsätzlich aufgrund der tatsächlichen abgerechneten Spesen entschädigt.</p> <p>² Dienstfahrten sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Wenn mehrere Mitarbeitende Personen ein gemeinsames Fahrziel haben, sind grundsätzlich Kollektivfahrten zu vereinbaren. Wenn das Fahrziel ohne besondere Nachteile mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist und die Kosten günstiger zu stehen kommen, sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Benützung eines Fahrzeugs einer Carsharing-Firma ist zu prüfen.</p> <p>³ Die ordentliche Fahrt nach Hause gilt nicht als entschädigungsberechtigte Dienstfahrt.</p>
Art. 2 Für öffentliche Verkehrsmittel	<p>¹ Muss eine Mitarbeitende Person aus beruflichen Gründen reisen, so werden ihr in der Regel die anfallenden Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel ersetzt.</p> <p>² Es werden die Kosten der zweiten Klasse ersetzt.</p>
Art. 3 Für Privatfahrzeuge	<p>¹ Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist soweit vorhanden und sinnvoll, ein Dienstfahrzeug oder ein Fahrzeug einer Carsharing-Firma zu benützen. Steht keines zur Verfügung, werden der Mitarbeitenden Person die Kosten für die Benutzung eines Privatfahrzeuges ersetzt.</p> <p>² Für die Benützung eines Privatfahrzeuges wird folgende Entschädigung ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Personenwagen Fr --.65/kmb. Motorräder über 125 ccm --.30/kmc. Kleinmotorräder bis 125 ccm Fr. –.25/km <p>³ Für Privatfahrzeuge auf Dienstreisen besteht eine Vollkasko-Versicherung. Der Selbstbehalt wird von der Heime Kriens AG getragen.</p>
Art. 4 Für auswärtige Verpflegung	<p>¹ Muss sich die Mitarbeitende Person aus beruflichen Gründen während der Essenszeit ausserhalb des Orts aufhalten, wo sie sich normalerweise verpflegt, werden ihr die Auslagen wie folgt ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Mittagessen gemäss Quittung, jedoch max. Fr. 25.--b. Nachtessen (sofern die dienstliche Abwesenheit erst nach 20.00 Uhr endet) gemäss Quittung, jedoch max. Fr. 25.--

	<p>² Werden für Konferenzen und Tagungen Tagungskarten ausgegeben, in denen entschädigungsberechtigte Auslagen bereits enthalten sind, besteht kein Anspruch auf Ersatz der zusätzlichen Auslagen.</p> <p>³ In begründeten Fällen können gegen Vorlage der Rechnung - die effektiven Auslagen vergütet werden. Über einen allfälligen Anspruch entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsleitung.</p>
<p>Art. 5 Für auswärtige Übernachtung</p>	<p>¹ Muss die mitarbeitende Person aus beruflichen Gründen ausserhalb ihres Wohnorts übernachten, werden ihr die Kosten für die auswärtige Übernachtung ersetzt.</p> <p>² Die mitarbeitende Person hat Anspruch auf Ersatz folgender Auslagen: Unterkunft mit Frühstück höchstens Fr. 160.--</p> <p>³ In begründeten Fällen können – gegen Vorlage der Rechnung – die effektiven Auslagen vergütet werden. Über einen allfälligen Anspruch entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsleitung.</p>
<p>Art. 6 Vergütung für Pikett-dienst</p>	<p>¹ Die Pikett-Präsenzzeit zählt nicht als Arbeitszeit. Sie wird auf die jährliche Soll-Arbeitszeit nicht angerechnet. Der Pikettdienst wird wie folgt entschädigt: Entschädigung pro Woche Fr. 195.--</p> <p>² Die festgelegte Zulage wird anteilmässig ausgerichtet, wenn die Zulage begründende Tätigkeit nicht während der ganzen Zeiteinheit (Woche) ausgeübt wird.</p> <p>³ Erfolgt während des Pikettdienstes ein Arbeitseinsatz, so wird die Vergütung gemäss Personalreglement ausgerichtet.</p>
<p>Art. 7 Weitere Auslagen</p>	<p>¹ Weitere Auslagen können in besonderen Fällen ersetzt werden.</p> <p>² Über einen allfälligen Anspruch entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsleitung.</p>
<p>Art. 8 In-Kraft-Treten</p>	<p>Das vorliegende Spesenreglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt auf diesen Zeitpunkt die bisher gültigen Regelungen in allen Teilen vollumfänglich.</p>